OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651751/6/Bi

Datum:
Linz, 26. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der Frau E N, O x, x U, vertreten durch S C & Partner Rechtsanwälte GmbH, E-straße x, x W, vom 26. Mai 2020 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. März 2020, BHVBVerk-2020-77921/2-Pl, wegen der Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 17. Juni 2020

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 4 und 8 Abs 2 FSG aufgefordert, sich bei der belangten Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 17. Juni 2020 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf und ihres Rechtsvertreters RA Dr R P und des Zeugen GI H L (in Folge: GI L), PI U, durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde gehe offensichtlich davon aus, dass aufgrund der Mitteilungen der PI U begründete Bedenken an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestünden, ohne dies näher zu begründen.
Die Erstattung einer Einbruchsanzeige, der Verdacht, dass fremde Leute in ihrem Haus während ihrer Abwesenheit eine Party gefeiert hätten, ihre Waschmaschine manipuliert worden sei und die Mitteilung, dass verdächtige Personen an ihrem Haus vorbeifahren, seien nichts Außergewöhnliches und daher von Vornherein nicht geeignet, Zweifel an ihrer gesundheitlichen Eignung aufkommen zu lassen. Diese Umstände stünden in keinem Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen. Die belangte Behörde habe jegliche Begründung dazu unterlassen.
Dass die PI U offensichtlich mitgeteilt habe, dass bei ihr vermutlich eine psychische Erkrankung vorliege und um amtsärztliche Untersuchung ersucht habe, sei kein ausreichender Grund für die Anordnung einer solchen. Die belangte Behörde hätte sich durch ihre Vorladung ein eigenes Bild von ihrem Gesundheitszustand machen müssen. Sie habe sich tatsächlich einige Zeit verfolgt gefühlt, aber dieser Zustand habe sich inzwischen zur Gänze gelegt - sie sei einem Irrtum unterlegen, der sich mittlerweile aufgelöst habe.
Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung des Bescheides, in eventu Zurückverweisung der Verwaltungsrechtssache zur Ergänzung des Sachverhalts.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und ihr Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt und der oben genannte Zeuge unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Bf bewohnt das Haus O x in x A, Gemeindegebiet U, alleine. Das Haus steht mitten in einer Siedlung, die von der Bx abzweigt; die Straße endet in zwei Feldwegen.
Die Bf hat im Jahr 2019 eine Kreuzfahrt gemacht und nach ihrer Rückkehr im Haus Veränderungen wahrgenommen, die sie nicht zuordnen konnte, insbesondere Verschmutzungen, ein Leintuch mit Blutspuren, eine ihr unbekannte Mehrfachsteckdose, hellgrünes Wasser kam aus der Leitung, Veränderungen bei der Waschmaschine, der Kamin war angeheizt worden. Sie hatte während ihre Abwesenheit ihre Schwester gebeten, die Blumen zu versorgen; die Schwester bestritt aber, die Veränderungen vorgenommen zu haben. Außerdem kamen ihr vor ihrem Haus Fahrzeuge verdächtig vor, die sie mit der Kreuzfahrt in Verbindung brachte; sie notierte zur Vorsicht die Kennzeichen.
Die Bf verwahrt ihren Zweitschlüssel für die Haustür in der Garage und meinte, damit sei ein Unbefugter ins Haus gelangt.
Am 21. Februar 2020, also einige Zeit nach ihrer Rückkehr von der Kreuzfahrt, verständigte sie die PI U mit der Begründung, bei ihr sei eingebrochen worden.
GI L besichtigte die geschilderten Veränderungen, fand aber weder Einbruchsspuren noch konnte er das geschilderte Leintuch oder sonst Verdächtiges wahrnehmen. Ihm kamen vielmehr die Schilderungen der Bf insofern unlogisch vor, als sie so lange nach ihrer Rückkehr von der Kreuzfahrt, die sie ihm gegenüber mit Mai 2019 schilderte, einen Einbruch anzeigte, ohne dass Beweise dafür zu finden waren. Er schilderte außerdem, dass die Bf ein Kalenderblatt voller Kfz-Kennzeichen notiert habe von ihr verdächtig erschienenen Fahrzeugen, die an ihrem Haus vorbeigefahren seien; er hat nicht nachgeprüft, ob diese Kennzeichen Fahrzeugen von Bewohnern der Siedlung zuzuordnen seien.
GI L wurde nochmals zur Bf gerufen im März 2020, als diese erneut einen Einbruch behauptete und dass ihr dabei eine Goldmünzensammlung gestohlen worden sei. Sie meinte, dass jemand über ein Fenster im Obergeschoß eingestiegen sei, und zeigte dem Beamten, wie sie die Münzsammlung in einem Schlafzimmer im Wäscheschrank aufbewahrt habe und eine zerknitterte Bettdecke mit pfefferähnlichen Körnern darauf. Sie meinte, hier habe ein Unbefugter gelegen – diesem hat sie zwei handbeschriebene Zettel auf dem Kopfpolster gelegt.
GI L fand keine Einbruchsspuren. Die Bf zeigte ihm im Untergeschoß Goldmünzen.

Die Bf erklärte in der Verhandlung, sie habe den Diebstahl ihrer Goldmünzen der Versicherung gemeldet; die Goldmünzen seien später an einem anderen Ort im Haus wieder aufgetaucht. Das aus der Leitung kommende hellgrüne Wasser habe ihr der Installateur erklärt mit Kupfervitriol-Ablagerungen. Sie habe damals den Eindruck gehabt, Unbekannte hätten in ihrem Haus eine Party gefeiert, zumal mehrere Leute vom Zweitschlüssel in der Garage gewusst hätten. Ihre in Deutschland wohnenden Enkelkinder hätten hartnäckig verneint, dass sie da gewesen wären.

GI L hat ua die pfefferähnlichen Körner auf der Bettdecke fotografiert und die Fotos in der Verhandlung vorgelegt. Er meinte aufgrund der ihm unschlüssig erscheinenden Schilderungen, dass die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen geprüft werden müsse. Beim Lenken selbst hat er die Bf nie angehalten, es gibt dazu keine Wahrnehmungen bei der PI U.

Der Rechtsvertreter der Bf hat geltend gemacht, die Bf sei eine gute Autofahrerin, sie habe keine Vormerkungen. Es gebe keinen Anhaltpunkt für Zweifel an ihrer gesundheitlichen Eignung.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. ... Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 27.1.2015, 2012/11/0233) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (vgl E 24.5.2011, 2011/11/0026, und die dort zitierte Judikatur).

Laut Erkenntnis des VwGH vom 28.6.2011, 2009/11/0095, begründet der bloße Umstand, dass ein Führerscheinbesitzer Alkohol (wenngleich in hohen Mengen) konsumiert hat, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine Alkoholabhängigkeit gegeben sind und ohne dass der konkrete Alkoholkonsum in einem Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges gestanden ist, noch keine Bedenken im Sinne des § 24 Abs 4 FSG, die die Behörde ermächtigen, den

Betreffenden zur amtsärztlichen Untersuchung aufzufordern (vgl E 21.9.2010, 2010/11/0126; 22.6.2010, 2010/11/0076). Laut E 21.9.2010, 2010/11/0126, mit der Feststellung, der dortige Beschwerdeführer habe sich im Zuge eines Vorfalls nicht beruhigen lassen, sei sehr verwirrt gewesen und habe angegeben, Medikamente einnehmen zu müssen, die er aber nicht eingenommen habe, hat der VwGH darauf verwiesen, dass, soweit die Behörde damit zum Ausdruck bringen wollte, Bedenken gemäß § 24 Abs 4 FSG seien deshalb gerechtfertigt, weil der Beschwerdeführer bestimmte Medikamente benötige, deren unterlassene Einnahme bei ihm zu Verwirrtheitszuständen geführt habe, die belangte Behörde übergehe, dass der Beschwerdeführer in der Berufung ausdrücklich bestritten habe, er müsse dauerhaft Medikamente einnehmen und sei wegen der unterbliebenen Einnahme von Medikamenten verwirrt gewesen. Ohne weitere Auseinandersetzung mit diesem Berufungsvorbringen durfte die belangte Behörde daher nicht (unter Verweis auf den erstinstanzlichen Bescheid) davon ausgehen, Bedenken im Sinne des § 24 Abs 4 FSG seien durch die Medikamenteneinnahme des Beschwerdeführers oder durch das Unterbleiben einer solchen Einnahme gerechtfertigt.

Im ggst Verfahren steht fest, dass die von der Bf erstatteten Anzeigen, die die Nachprüfung ihrer damaligen Argumente durch den Ml ausgelöst haben, nicht m Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges standen. Dass die Bf meinte, jemand sei in ihr Haus eingebrochen, zumal sie wegen des von ihr in der Garage aufbewahrten Zweit-Hausschlüssels Bedenken bekommen hatte, und dass sie die Kennzeichen von an ihrem Haus vorbeifahrenden Pkw notierte, weil sie diese offenbar Personen zuordnete, die sie mit der Kreuzfahrt in Verbindung brachte, begründet noch keine Zweifel an ihrer gesundheitlichen Eignung. GI L hat die Anzeige des Bf vom Februar 2020 so verstanden, dass der vermeintliche Einbruch während ihrer Kreuzfahrt im Mai 2019 erfolgt sei, während die Bf in der Verhandlung erklärte, der Einbruch müsse sich im Zeitraum nach ihrer Rückkehr von der Kreuzfahrt ereignet haben. Teilweise hat die Bf ihre damaligen Wahrnehmungen selbst zu erklären vermocht, wie zB das hellgrüne Wasser und die vermeintlichen Veränderungen bei der Waschmaschine. Dass sie ihre Goldmünzen verlegt hat, ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass sie sie anderswo versteckt und das vergessen hat, was sie aber offenbar selbst der Versicherung gemeldet hat.
Die einzige Auffälligkeit bei ihrer Aussage bei der Verhandlung am 17. Juni 2020 war die, dass sie meinte, jemand habe im Bett im oberen Stock geschlafen und die geglättete Bettdecke in Unordnung gebracht, da darauf für sie „Gesichter“ zu sehen gewesen seien. Auf dem von GI L vorgelegten Foto lässt sich aber ersehen, dass dort tatsächlich etwas Pfefferähnliches verstreut und die Bettdecke nicht völlig glattgestrichen war.

Die Bf ist 1945 geboren und damit 75 Jahre alt. Dass ihr ihre subjektiven Wahrnehmungen samt den von ihr daraus gezogenen Schlüssen Angst gemacht

haben (was auch die von ihr notierten Pkw-Kennzeichen zu erklären vermag), ist ebenso nachvollziehbar, wie dass sie durch die Kontrolle durch GI L, der keine Einbruchsspuren gefunden hat, letztlich beruhigt war. Dass fremde Personen von ihrem in der Garage verwahrten Hausschlüssel wissen und an der Hausfassade eine Leiter angebracht ist, kann sie selbst ändern.

Bedenken an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht zu begründen. Die Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B und scheinen bislang keinerlei Vorfälle oder Auffälligkeiten auf. Abgesehen davon hat auch der offenbar von GI L verständigte Hausarzt bei seiner darauffolgenden Visite bei der Bf keine gesundheitlichen Auffälligkeiten festgestellt, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger